

24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes der Stadt Münster im Stadtbezirk Hiltrup im Stadtteil Berg Fidel im Bereich nördlich und südlich des Sonnenbergweges

Im Rahmen der Offenlegung des Entwurfes zur 24. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes vom 15.09. bis zum 15.10.2008 sind die nachfolgend angeführten Stellungnahmen vorgetragen worden:

1. Die Planung wird abgelehnt, weil sie die hohe ökologische Wertigkeit des Bereiches Sonnenbergweg bedrohen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Flächen nördlich und südlich des Sonnenbergweges sind zum jetzigen Zeitpunkt bereits erheblichen Vorbelastungen durch die Bahnlinien, durch die Hochspannungsleitungen und die vorhandenen Bodenablagerungen ausgesetzt.

Auf dem Gelände befinden sich schutzwürdige Biotope gemäß LÖBF-Kataster; für den Bereich der Flächennutzungsplanänderung stellt dies laut Aussage des Umweltberichtes jedoch keine aktuelle Einschätzung mehr dar. Die geplante Darstellung des Gewerbegebietes für den Bereich südlich des Sonnenbergweges im Flächennutzungsplan führt daher nicht zu einer Überplanung schutzwürdiger Biotope, da die Flächen bereits heute durch Ablagerungen vollständig überformt sind.

Das Vorkommen seltener Vogelarten, insbesondere von in NRW planungsrelevanten Vogelarten, ist sicher auszuschließen.

Der Bereich der Flächennutzungsplanänderung liegt im Wasserschutzgebiet Münster-Geist, Wasserschutz-Zone III; von einer gewerblichen Nutzung in einem Wasserschutzgebiet geht grundsätzlich ein erhöhtes Gefährdungspotential aus. Etwaige Nutzungsbeschränkungen sind im Baugenehmigungsverfahren zu prüfen bzw. zu regeln.

Gemäß der Grünordnung der Stadt Münster zählt der Bereich Sonnenbergweg zum zweiten Grünring; dieser umfasst innenstadtbezogene, ökologische Ausgleichsflächen mit großer Bedeutung für die Erholung, die Stadtgliederung und das Stadtklima. Der Sonnenbergweg stellt dabei eine wichtige Wegeverbindung zwischen den Landschaftsräumen mit Erholungsfunktion Lechtenberg im Osten und Vennheide im Westen dar.

Bei der konkret geplanten Nutzung des Geländes im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind nach Auffassung des damaligen Staatlichen Umweltamtes (StUA), inzwischen Bezirksregierung Münster, keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Eine Teilfläche nördlich des Sonnenbergweges wurde ebenfalls als Materiallager genutzt. Durch einen gerichtlichen Vergleich vom 13.04.1999 wurde diese Nutzung jedoch untersagt. Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung wird diese Fläche von einer Bahnfläche zu einer Grünfläche umgewidmet.

Zusätzlich werden die Bereiche nördlich und südlich des Sonnenbergweges als Flächen mit der Zweckbestimmung Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gekennzeichnet. Innerhalb dieser Flächen soll der Eingriff in Natur und Landschaft durch die planungsrechtliche Sicherung des Lagerplatzes ausgeglichen werden.

Den Bedenken sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.1).

2. Die Planung wird abgelehnt, weil durch deren Umsetzung ein Schuttabladeplatz bzw. Müllplatz entstünde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Für das Grundstück südlich des Sonnenbergweges besteht eine Genehmigung zur Aufschüttung mit sauberem Bodenaushub. Die gleichzeitige Nutzung einer Teilfläche als Lagerfläche für Materialien, die keine Gefahr für die Wasserschutzzone darstellen, wird längstens bis zum 31.12.2010 geduldet.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes soll die bestehende Nutzung als Lagerfläche planungsrechtlich gesichert werden. Durch die geplante Überdachung werden die zu lagernden Materialien vor Niederschlag geschützt. Dieser Bereich wird im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung als Gewerbegebiet neu dargestellt.

Nach der erfolgten Änderung des Flächennutzungsplanes ist beabsichtigt, die weitere Nutzung des Gewerbegebietes sowie die geplante Errichtung einer Überdachung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens zu genehmigen. Dabei soll u. a. auch die Sicherung des Geländes zum Sonnenbergweg durch die Errichtung eines Zauns mit Tor verbindlich festgelegt werden. Die Fläche kann dann nicht von Unbefugten betreten bzw. dort Müll abgelagert werden.

Den Bedenken sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.2).

3. Die Planung wird abgelehnt, weil sie seltenen Vogelarten den Lebensraum nähme.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die mit der Änderung des Flächennutzungsplanes vorgesehene Darstellung eines Gewerbegebietes umfasst bereits heute als Lagerflächen für Baumaterial und Boden genutzte Flächen. Das Vorkommen seltener Vogelarten, insbesondere von in Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Vogelarten, ist daher sicher auszuschließen.

Fledermäuse nutzen das Gelände möglicherweise in den Randbereichen bei der Nahrungssuche. Eine nachhaltige Beeinträchtigung ist jedoch für Fledermäuse nicht zu befürchten.

Die für die Tier- und Pflanzenwelt bedeutsameren Flächen südlich und nördlich des Gewerbegebietes werden nicht tangiert bzw. nördlich des Sonnenbergweges als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erfolgt eine konkrete Bewertung des Eingriffes in Natur und Landschaft. Erforderliche Ausgleichsflächen sind dabei neben der gestalterischen Einbindung des Vorhabens auch als Lebensraum für die heimische Tierwelt wirksam.

Den Bedenken sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.3).

4. Die Planung wird abgelehnt, weil die damit verbundene Zunahme des LKW-Verkehrs eine Gefährdung der Menschen, die den Sonnenbergweg zur Naherholung nutzen, darstellen würde.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß der Grünordnung der Stadt Münster zählt der Bereich Sonnenbergweg zum zweiten Grünring; dieser umfasst innenstadtbezogene, ökologische Ausgleichsflächen mit großer Bedeutung für die Erholung, die Stadtgliederung und das Stadtklima. Der Sonnenberg-

weg stellt dabei eine wichtige Wegeverbindung zwischen den Landschaftsräumen mit Erholungsfunktion Lechtenberg im Osten und Vennheide im Westen dar.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich die bereits bestehende Nutzung des Geländes planungsrechtlich gesichert. Es wird daher keine Zunahme des LKW-Verkehrs erwartet. Da der Sonnenbergweg über keine räumlich und baulich getrennten Fuß- und Radwege verfügt, müssen alle Verkehrsteilnehmer erhöhte gegenseitige Rücksichtnahme üben.

Im Baugenehmigungsverfahren werden ggf. Aspekte wie z.B. die regelmäßige Reinigung der Straße Sonnenbergweg sowie die Abpflanzung von Flächen und die Rekultivierung von Flächen detailliert festgelegt.

Den Bedenken sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.4).

5. Ein Antragsteller erkundigt sich nach Möglichkeiten einer Betriebsverlagerung.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Firma Riesenbeck hat ihren Betriebssitz in der Straße Hohe Geest Nr. 232. Aufgrund der unmittelbaren Nähe des Betriebssitzes zu den bereits vorhandenen Lagerflächen scheidet vor dem Hintergrund der Optimierung von Betriebsabläufen sowie mangels adäquater Alternativen in vergleichbarer räumlicher Nähe die Möglichkeit einer Betriebsverlagerung aus.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.5).

6. Als Standortalternative wird die Nutzung von Flächen im Bereich Ratio / Friedenspark / Trauttmansdorffstraße (Gewerbepark Loddenheide) vorgeschlagen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Gewerbepark Loddenheide stellt einen Standort für gesamtstädtisches Gewerbe dar. Der Standort weist eine hervorragende Verkehrsanbindung an das städtische und regionale Verkehrsnetz auf. Zusätzlich bietet die Loddenheide eine hohe Standort- und Umweltqualität.

Der Ansiedlung von z. B. Tiefbauunternehmen kann aufgrund des planerischen Gesamtkonzeptes des Gewerbeparks Loddenheide nicht zugestimmt werden.

Der Anregung sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.6).

7. Die Planung wird abgelehnt. Begründung: Es wird zusätzlicher Lärm für die Anwohner und eine zunehmende Verschmutzung der Fahrbahn des Sonnenbergweges befürchtet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird lediglich die bestehende Nutzung des Geländes planungsrechtlich gesichert. Es werden daher kein zusätzlicher Lärm oder eine zunehmende Verschmutzung des Sonnenbergweges erwartet. Im Rahmen der weiteren Genehmigung der Nutzung des Gewerbegebietes nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) soll ggf. die erforderliche Reinigung des Sonnenbergweges mit einem Besenwagen als Auflage berücksichtigt werden. Damit soll die Nutzung des Sonnenbergweges als wichtige Wegeverbindung zwischen den Erholungsschwerpunkten Lechtenberg und Vennheide langfristig gesichert werden.

Den Bedenken sollte nicht gefolgt werden (Beschlussvorschlag 1.1.7).